

Kurzinformationen zum Thema: Pflicht ab 2004 – Der Datenschutzbeauftragte

Wieder einmal müssen wir eine gesetzgeberische Leistung zum Gegenstand unserer Mandanteninformation machen, an der sich ein weiteres Mal die Diskussion um den Wirtschaftsstandort Deutschland entzünden wird. Hintergrund des Ganzen ist, dass am 22.05.2004 eine Übergangsfrist ablief, wonach auch nichtöffentliche Stellen, also auch Apotheken, Ärzte, Handwerksunternehmen usw., die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen. Über die Voraussetzungen und Ausnahmen von dieser gesetzlichen Regelung wollen wir Sie nachfolgend informieren:

1. Ausnahme Kleinbetriebsregelung

Die Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht nur bei Betrieben, die **mehr als vier Arbeitnehmer** beschäftigen, die mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu tun haben. Dabei fällt unter die automatisierte, d.h. EDV-gestützte, Datenverarbeitung z.B. bei Ärzten das Erstellen von Rezepten durch die Arzthelferin, bei Apotheken das Erfassen von Angaben über die an die Kunden abgegebenen Arzneimittel. Ausreichend ist aber auch bereits die Nutzung eines EDV-gestützten Kassensystems.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl sind nur diejenigen Mitarbeiter zu berücksichtigen, bei denen die Datenverarbeitung zumindest eine der wesentlichen Tätigkeiten darstellt. Das bedeutet also, dass etwa die Putzfrau oder Personen, die lediglich Waren einräumen, hierbei nicht mitzählen. Keine Rolle spielt dagegen die Arbeitszeit der einzelnen Mitarbeiter, so dass auch Teilzeitbeschäftigte berücksichtigt werden müssen.

2. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit schriftlich zu bestellen. Bei bereits bestehenden Betrieben muss dies aufgrund der geltenden Übergangsfrist bis spätestens 23.06.2004 erfolgt sein. Nicht erforderlich ist eine Anzeige gegenüber dem Innenministerium Baden-Württemberg als zuständiger Aufsichtsbehörde. Die nicht oder nicht ordnungsgemäße Bestellung eines Datenschutzbeauftragten stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € bestraft werden kann.

3. Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten

a) Zum Datenschutzbeauftragten kann sowohl ein Mitarbeiter, als auch ein externer Berater bzw. ein externes Unternehmen bestellt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Datenschutzbeauftragte über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt.

Die erforderliche Fachkunde setzt Kenntnisse über die Unternehmensabläufe, das Datenschutzrecht sowie über die Datenverarbeitung, insbesondere das EDV-System und die im Unternehmen eingesetzten Computerprogramme, voraus. Die erforderlichen Kenntnisse müssen gegebenenfalls durch den Abschluss

von Fachlehrgängen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden können. Zu beachten ist, dass ein nicht fachkundiger Datenschutzbeauftragter als nicht bestellt gilt, wodurch wiederum der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt wird.

b) Der Datenschutzbeauftragte ist dem Betriebsinhaber unmittelbar zu unterstellen. Er ist auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, also bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen (z.B. Weitergabe von Kunden- oder Patientendaten an Dritte), widerrufen werden. Der Betriebsinhaber hat den Datenschutzbeauftragten bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben kann, damit die Bestellung nicht als unwirksam erachtet wird, weder der Betriebsinhaber selbst noch ein Mitarbeiter in leitender Funktion, soweit er im Bereich Systemadministration oder Personalmanagement eingesetzt wird, zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, da in diesen Fällen eine Interessenkollision vermutet wird.

4. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört es, die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen, sowie die bei der Datenverarbeitung tätigen Mitarbeiter, z.B. durch Merkblätter oder Vorträge, mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Weiterhin hat der Datenschutzbeauftragte ein Verzeichnis anzulegen, in welchem u.a. Angaben über das Unternehmen, eine Beschreibung der verarbeiteten Daten und der davon betroffenen Personengruppen sowie die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung enthalten sein müssen.

5. Arbeitsrechtliche Fragen

Sofern ein Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten ernannt wird, sollte mit diesem eine schriftliche, vom Arbeitsvertrag unabhängige Vereinbarung getroffen werden, in der seine Aufgaben sowie seine rechtliche Stellung geregelt sind. Hierbei ist zu beachten, dass der Datenschutzbeauftragte einen Anspruch darauf hat, von seinen sonstigen Tätigkeiten in einem für die Erfüllung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter erforderlichen Zeitumfang freigestellt zu werden.

6. Ausblick

Bislang ist noch nicht absehbar, ob und wie die zuständigen Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Unternehmen kontrollieren bzw. überwachen werden. Ratsam ist es in jedem Fall, einen Datenschutzbeauftragten, soweit noch nicht geschehen, nunmehr umgehend schriftlich zu bestellen, um zumindest die Bestellung bei einer möglichen Kontrolle nachweisen zu können.